

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 1. Jänner 2023)

Himmelbauer 

Software Entwicklung | Web Design | IT-Consulting

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Die Unternehmen Himmelbauer-IT KG, sowie das Einzelunternehmen Hermann Himmelbauer (im Folgenden: Himmelbauer-IT) erbringen für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Himmelbauer-IT gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die Himmelbauer-IT gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss oder bei Abschluss von Zusatzverträgen nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie von Himmelbauer-IT schriftlich anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

2.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt Himmelbauer-IT die Dienstleistungen während der bei Himmelbauer-IT üblichen Geschäftszeiten in den Zeiten Mo. bis Fr. 8-18h. Himmelbauer-IT wird entsprechend für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

2.2. Himmelbauer-IT bemüht sich im Fall der Auftragsannahme um eine der Dringlichkeit entsprechende Rückmeldung und Hilfestellung. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist aber keine bestimmte Reaktionszeit oder Verfügbarkeit der Beratungs- und Supportleistungen geschuldet. Im Rahmen der Supportleistung (zB. Behebung von Hardwareproblemen) ist Himmelbauer-IT nach eigenem Ermessen berechtigt, die Fehlerbehebung selbst vorzunehmen oder die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten zu empfehlen.

2.3. Grundlage der für die Leistungserbringung von Himmelbauer-IT eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird Himmelbauer-IT auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

2.4. Himmelbauer-IT ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch Himmelbauer-IT erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von Himmelbauer-IT enthalten sind.

3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch Himmelbauer-IT erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von Himmelbauer-IT Weisungen gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von Himmelbauer-IT benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von Himmelbauer-IT zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von Himmelbauer-IT geforderten Form zur Verfügung und unterstützt Himmelbauer-IT auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von Himmelbauer-IT für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit Himmelbauer-IT hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von Himmelbauer-IT enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

3.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von Himmelbauer-IT erforderlichen Passwörter und Logins vertraulich zu behandeln.

3.6. Der AG wird die an Himmelbauer-IT übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass Himmelbauer-IT in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass Himmelbauer-IT und/oder die durch Himmelbauer-IT beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

3.8. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von Himmelbauer-IT erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Himmelbauer-IT zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die Himmelbauer-IT hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei Himmelbauer-IT jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.9. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von Himmelbauer-IT eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet Himmelbauer-IT für jeden Schaden.

3.10. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4. Change Requests

4.1. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch eine beidseitige Zustimmung der Vertragspartner bindend.

5. Leistungsstörungen

5.1. Himmelbauer-IT verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt Himmelbauer-IT die Dienstleistungen mangelhaft, (Mangel im Sinne dieses Vertrages ist eine wesentliche Abweichung von den vereinbarten Qualitätsstandards), ist Himmelbauer-IT verpflichtet, den Mangel binnen angemessener Frist zu beseitigen.

5.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Himmelbauer-IT erbrachten Leistungen trotz möglicher Mängel dennoch als vertragsgemäß erbracht. Himmelbauer-IT wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

5.3. Der AG wird Himmelbauer-IT bei der Mängelbeseitigung unentgeltlich unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind Himmelbauer-IT vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

5.4. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von Himmelbauer-IT an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe.

5.5. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG von Himmelbauer-IT überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich Himmelbauer-IT das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

6. Haftung

6.1. Himmelbauer-IT haftet dem AG für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens und Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Himmelbauer-IT beigezogene Dritte (z.B. Subunternehmer) zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet Himmelbauer-IT unbeschränkt.

6.2. Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Jedenfalls verjährt der Schaden absolut nach Ablauf von 5 Jahren.

6.3. Der Schadensersatz des Auftraggebers (unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle des AG) ist insgesamt jedenfalls mit dem Höchstbetrag von € 250.000.- begrenzt.

7. Vergütung

7.1. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

7.2. Himmelbauer-IT ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Himmelbauer-IT ausdrücklich einverstanden.

7.3. Reisezeiten der Mitarbeiter von Himmelbauer-IT gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe der Hälfte des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

7.4. Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von Himmelbauer-IT zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

7.5. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.6. Himmelbauer-IT ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen. Bis zur erfolgten Anzahlung ist Himmelbauer IT leistungsfrei.

7.7. Himmelbauer IT ist jederzeit berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen.

7.8. Die von Himmelbauer-IT gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 7 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Himmelbauer-IT über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Himmelbauer-IT berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen.

7.9. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Himmelbauer-IT. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen Himmelbauer-IT, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Nachteile, Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen.

7.10. Himmelbauer-IT ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

7.11. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen mangelhafter Leistungserbringung durch Himmelbauer IT, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen jeder Art (insbesondere auch aufgrund von Schadensersatzansprüchen) zurückzuhalten, sodass ein Zurückbehaltungsverbot im Hinblick auf das gesamte Entgelt insbesondere im Sinne der Bestimmung des §1052 S 1 ABGB ausdrücklich vereinbart wird. Der AG hat sohin trotz Mangelhaftigkeit der Leistung das gesamte Entgelt zu bezahlen. Das Zurückbehaltungsverbot gilt auch bei ausgebliebenen/mangelhaften Nebenleistungen und Teilleistungen (wie beispielsweise Lieferung/Montage). Auch die Aufrechnungseinwendung und die Berufung auf § 933 Abs 3 ABGB sind für den Kunden ausgeschlossen. Sollte aus welchem Grund auch immer diese Vereinbarung (Zurückbehaltungsverbot) unwirksam sein, gilt subsidiär Nachstehendes:

Ist die von Himmelbauer IT erbrachte Leistung mangelhaft (qualitativ oder quantitativ), ist der AG nicht dazu berechtigt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 1052 S 1 ABGB, das gesamte Entgelt zurückzubehalten. Vielmehr steht das Zurückbehaltungsrecht lediglich in jenem Umfang zu, als es den Kosten entspricht, die wir selbst aufzuwenden hätten, um die Gewährleistungspflicht zu erfüllen (zB Selbstverbesserungskosten). Sofern das von uns Geschuldete aus mehreren Einzelleistungen oder Teilleistungen oder aus einer Mehrzahl an einzelbestellfähigen Waren besteht oder sonst teilbar ist (kurz „Teilleistungen“), so schuldet der Kunde zudem trotz einer mangelhaften Teilleistung jedenfalls das gesamte auf die mangelfreien Teilleistungen entfallende Entgelt. Dies gilt auch wenn diesen Teilleistungen nur ein einzi-

ges Auftragsverhältnis zu Grunde liegt. Betreffend die mangelhafte (Teil-)Leistung steht dem Kunden lediglich die Zurückbehaltung des Entgeltes im obengenannten Umfang (unsere Selbstverbesserungskosten) zu.

7.12. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von Himmelbauer-IT anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

7.13. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte Himmelbauer-IT für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG Himmelbauer-IT schad- und klaglos halten.

8. Höhere Gewalt

8.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Pandemie, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Himmelbauer-IT liegen, entbinden Himmelbauer-IT von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

9. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

9.1. Soweit dem AG von Himmelbauer-IT Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

9.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

9.3. Für dem AG von Himmelbauer-IT überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

9.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

9.5. Alle dem AG von Himmelbauer-IT überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

10. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

10.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres ordentlich kündigen.

10.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos außerordentlich zu kündigen.

10.3. Himmelbauer-IT ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und Himmelbauer-IT aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

10.4. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm von Himmelbauer-IT überlassene Unterlagen und Dokumentationen an Himmelbauer-IT zurückzustellen.

11. Datenschutz

11.1. Himmelbauer-IT wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von Himmelbauer-IT erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Himmelbauer-IT verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11.2. Himmelbauer-IT ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an Himmelbauer-IT sowie der Verarbeitung solcher Daten durch Himmelbauer-IT ist vom AG sicherzustellen.

11.3. Himmelbauer-IT ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten von Himmelbauer-IT gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Himmelbauer-IT ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

11.4. Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

12. Geheimhaltung

12.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

12.2. Die mit Himmelbauer-IT verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

13. Sonstiges

13.1. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

13.2. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Himmelbauer-IT möglich. Ist Himmelbauer-IT mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Der AG wird zu Vertragsende von Himmelbauer-IT zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an Himmelbauer-IT eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von Himmelbauer-IT bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

13.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

13.4. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Himmelbauer-IT ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit Himmelbauer-IT konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

13.5. Himmelbauer-IT ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter (Subunternehmer) zu bedienen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Himmelbauer-IT selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

14.2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

II. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN IN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE

1. Lieferungen von Hardwarekomponenten und Software

1.1. Die Lieferung erfolgt entweder durch Himmelbauer-IT vor Ort; durch Versendung, wobei Himmelbauer-IT nach eigenem Ermessen den Transporteur bestellt; oder im Fall von Software auch durch elektronische Übermittlung, wobei jeweils Himmelbauer-IT nach eigenem Ermessen über die Art der Lieferung entscheidet. Ein Transporteur ist nicht Erfüllungsgehilfe der Himmelbauer-IT. Die Lieferung durch Versendung erfolgt auf Gefahr und Risiko des AG. Eine Transportversicherung wird Himmelbauer-IT nur auf Verlangen des Kunden abschließen. Jede Lieferung ist in die sie zusammensetzenden Komponenten teilbar.

1.2. Die Einhaltung informativ mitgeteilter Lieferzeiten sind von den Zulieferern von Himmelbauer-IT abhängig, sodass Lieferzeiten nur dann verbindlich sind, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

Im Fall der Nichterfüllung vorausgesetzter Kundenpflichten sowie der Verzögerung oder Unterbrechung der Lieferung aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist Himmelbauer-IT zur Neudurchführung, Unterbrechung und späteren Lieferfortsetzung berechtigt. Die deshalb entstehenden Zeitverzögerungen, zusätzlichen Personal- und Transportkosten sowie Verwahrungskosten trägt der AG.

Liefert der Hersteller einer Komponente bzw. dessen Vertriebspartner ohne einen von Himmelbauer-IT zu vertretenden Grund nicht so rechtzeitig an Himmelbauer-IT, dass Himmelbauer-IT einen verbindlichen Liefertermin einhalten kann, ist Himmelbauer-IT berechtigt, den Liefertermin um höchstens 14 Tage zu verlängern, oder eine Komponente gleicher Qualität desselben oder eines anderen Herstellers zu liefern. Dies berührt die Fälligkeit des Entgelts für alle übrigen gelieferten Komponenten nicht.

1.3. Sämtliche gelieferte Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Entgelte (Summe aller Rechnungsbeiträge) und der Nebenkosten (Zinsen, Mahn-, Eintreibungs- und Exekutionskosten) uneingeschränktes Eigentum von Himmelbauer-IT und können bis zur vollständigen Zahlung vom AG auch nicht weiterveräußert, weitergegeben und belastet werden. In Lieferbedingungen von Herstellern und Lizenzbedingungen von Lizenzgebern enthaltene Beschränkungen der Veräußerung, Weitergabe und Belastung von Komponenten werden dadurch nicht berührt und bleiben uneingeschränkt aufrecht. Bis zur vollständigen Zahlung ist der AG gegenüber verpflichtet, im Anlassfall auf das uneingeschränkte Vorbehaltseigentum von Himmelbauer-IT hinzuweisen.

1.4. Bei Lieferungen, die Himmelbauer-IT im Namen und auf Rechnung des AG ausführt, kommt ein Kaufvertrag direkt zwischen dem AG und dem Lieferanten zustande, sodass der AG Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegen den Lieferanten zu richten hat.

1.5. Hinsichtlich sonstiger Lieferungen leistet Himmelbauer-IT dem AG ausschließlich Gewähr dafür, dass die gelieferten Hardwarekomponenten von betriebsbehindernden Mängeln frei sind, sofern der AG die in Produktbeschreibungen und Bedingungen der Hersteller angeführten Bedingungen einhält. Die Gewährleistung ist auf die Abtretung jener Gewährleistungsansprüche an den AG beschränkt, die Himmelbauer-IT selbst gegenüber dem Hersteller bzw. dessen Vertriebspartner hat.

1.6. Himmelbauer-IT leistet dem AG keine Gewähr für Mängel und Störungen, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind oder sonst auf eine oder mehrere der nachstehend angeführten Ursachen zurückzuführen sind:

- Verwendung von gebrauchten Komponenten
- Ein- und Umbauten durch den AG
- Verwendung von Komponenten durch den AG, die den Empfehlungen von Himmelbauer-IT widersprechen
- Nichteinhaltung der Hersteller- und Lizenzgeber-Bedingungen für gelieferte Komponenten durch den AG
- Änderungen des Betriebssystems, der Anwendungsprogramme, der Schnittstellen und Konfigurationen ohne Zustimmung von Himmelbauer-IT
- unsachgemäße oder den Produktbeschreibungen oder Hersteller- und Lizenzgeber-Bedingungen widersprechende Bedienung der Komponenten oder diesen gleichwertige Benutzerfehler
- unterlassene oder unsachgemäß durchgeführte Instandhaltung und Wartung der Komponenten
- Mängel und Störungen infolge externer Zugriffe oder Einflüsse (Hacker, Intrusion, Virenbefall, etc.)

Gewähren Hersteller für die von Himmelbauer-IT gelieferten Komponenten Garantien, wird Himmelbauer-IT den AG bei der Geltendmachung der Garantieansprüche unterstützen.

Der AG übernimmt die Hersteller-Garantiebedingungen einschließlich der hersteller- und komponentenspezifischen Besonderheiten (Garantiefrist, Vor-Ort-Garantie, Bring-In-Garantie, Zulässigkeit des Komponentenaustauschs, keine Transportkosten-Übernahme, etc.).

III. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON ORGANISATIONS-, PROGRAMMIERUNGSLEISTUNGEN UND DEN WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNGEN VON SOFTWAREPRODUKTEN

1. Leistung und Prüfung

1.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

1.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG.

1.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die Himmelbauer-IT gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

1.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den AG. Diese wird in einem Protokoll vom AG bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von Himmelbauer-IT akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 1.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der AG den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert Himmelbauer-IT zu melden. Himmelbauer-IT ist um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

1.5. Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

1.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Himmelbauer-IT verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Himmelbauer-IT die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist Himmelbauer-IT berechtigt, vom Auf-

trag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von Himmelbauer-IT angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

1.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.

2. Liefertermin

2.1. Himmelbauer-IT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

2.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den von Himmelbauer-IT angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 1.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von Himmelbauer-IT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von Himmelbauer-IT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

2.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist Himmelbauer-IT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

3. Urheberrecht und Nutzung

3.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von Himmelbauer-IT zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

3.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

3.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung bei Himmelbauer-IT zu beauftragen. Kommt Himmelbauer-IT dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

4. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

4.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG Himmelbauer-IT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

4.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von Himmelbauer-IT zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von Himmelbauer-IT durchgeführt.

4.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Himmelbauer-IT gegen Berechnung durchgeführt. Dies

gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

4.4. Ferner übernimmt Himmelbauer-IT keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

4.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Himmelbauer-IT.

4.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

IV. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DESIGNLEISTUNGEN

1. Urheberrecht, Nutzungsrecht

1.1. Für allgemeine Gestaltungsleistungen räumt Himmelbauer-IT dem Kunden eine einfache Nutzungsbewilligung ein. Für Werke/Leistungen, welche gemäß Briefing die CI (corporate identity) des AG in ihrer Eigenart betreffen oder signifikant in diese einfließen sollen, räumt Himmelbauer-IT dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein.

1.2. Nur basierend auf dem genannten Abrechnungsmodus „nach Aufwand/Stundensatz“ erwirbt der AG mit vollständiger Bezahlung des Honorars und allfälliger Nebenkosten das genannte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung. Weiters räumt Himmelbauer-IT dem AG das Recht auf Bearbeitung und Weitergabe ein. An Entwicklungsdaten, Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG jedoch kein Eigentum.

1.3. Himmelbauer-IT verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereitzustellen

2. Haftung

2.1. Für Neuartigkeit oder für rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, patent- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt Himmelbauer-IT keine Haftung. Ebenso haftet er nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde. Bei Gewährung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes haftet Himmelbauer-IT nicht für Verstöße durch Dritte.

2.2. Soweit Himmelbauer-IT notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Himmelbauer-IT .

2.3. Vom AG überlassene Unterlagen (Fotos, grafische Darstellungen, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von Himmelbauer-IT unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.